46. Kann der auf Scheidung der Ehe berklagte Chegaite einen Schulbausspruch gegen den Magenden Chegatten wegen eines Grundes zur Aushebung der Ehe beantragen?

EheG. § 42 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 61 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Januar 1941 i. S. Ehefrau W. (M.) w. Chemann W. (Bekl.). IVB 40/40.

I. Landgericht Wels.

II. Oberlandesgericht Ling (Donau).

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, zugleich ben Sachverhalt ergebenden

Grünben:

Dem Magebegehren der Frau auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Mannes hat dieser nicht widersprochen und nur geltend gemacht, daß die Frau an schwerer, anstedender und unheilbarer Anochentuberkulose leide, worüber sie ihn beim Abschluß der She geflissentlich in Unkenntnis gelassen habe, und daß er sie bei Kenntnis ihres Leidens nicht geheiratet haben würde. Er beantragt daher, das überwiegende Verschulden der Frau auszusprechen (§ 60 Abs. 3 CheG.). Das Gericht bes ersten Rechtsganges hat bie Che aus dem Meinverschulden des Mannes geschieden und ausdrudlich die Feststellung eines Mitverschuldens der Frau abgelehnt. Das Berufungsgericht hat auf den Berufungsantrag des Mannes, das Urteil abzuändern und das überwiegende Verschulden der Frau auszusprechen, das Urteil insoweit aufgehoben, als die Feststellung des überwiegenden Mitverschuldens der Frau abgelehnt worden war, und hat die Sache an das erste Gericht verwiesen. Der Aufhebungsbeschluß wird von der Frau mit dem Returse bekämpft, der die Beseitigung des Beschlusses und die Bestätigung des ersten Urteils anstrebt. Der Refurs ist nicht begrindet.

- 1. In Frage steht, ob ein Mitschuld- ober Schulbantrag gemäß § 60 Abi. 3 oder § 61 Abi. 2 Ches. darauf gestützt werden fann, daß für den beklagten Shegatten die Boraussehungen der Shegushebung vorlägen oder vorgelegen hätten und der klagende Chegatte als schuldig im Sinne des § 42 Abs. 2 CheG. anzusehen sei. Das Berufunasgericht hat die Frage bejaht. Diesen Fall sehe bas Geset zwar nicht vor; die Lücke sei aber unter sinngemäßer Heranziehung der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. April 1940 (RGZ. Bb. 163 S. 315 [319]) durch Erweiterung der Bestimmung des § 60 Abs. 3 und des § 61 Abs. 2 Che. auszufüllen. Die angeführte Entscheidung beruht — darin ist dem Rekurse beizupflichten — allerbings auf einer anderen Grundlage. Sie bejagt nur, baß auch gegenüber ber Aufhebungsklage ein Schuldausspruch gemäß § 60 Abs. 3 EheG. erwirkt werben kann. Sie zieht für die Aufhebungsklage die Berteidigungsmöglichkeiten heran, die dem beklagten Chegatten aus dem Berichulden bes klagenden Chegatten im Falle der Scheidungsklage zustehen. Der mit der Aufhebungsklage angegriffene Chegatte foll sich in gleicher Weise verteibigen können wie gegenüber der Scheidungsklage; benn für die Schuld des aus der Ehe strebenden Klagenden Gatten kann es keinen Unterschied ausmachen, ob er die Lösung der Che durch Scheidungs- oder Ausbebungsklage zu erreichen lucht. Hier bagegen handelt es sich darum, ob der auf Scheidung verklaate Chegatte sich damit verteidigen darf, daß der klagende Gatte die Aufhebbarkeit der Ehe wegen Willensmangels oder Irrtums gekannt oder die Täuschung oder Drohung verübt habe und deshalb als schuldig nach § 42 Abs. 2 CheG. anzusehen sei. In Frage steht also nicht, ob der Aufhebungsklage die gleiche Verteidigung wie einer Scheidungeklage entgegengesett werden kann, sondern ob die Grundlage für das verteidigungsweise geltend gemachte Begehren nicht blok — wie es der Wortlaut des § 60 Abs. 3 und des § 61 Abs. 2 Che's. an sich ergibt — den Scheidungs-, sondern darüber hinaus auch den Aushebungstatbeständen entnommen werden kann.
- 2. Das Shegeset hat in wesentlich neuer Gestaltung der Sheansechtung einige Ansechtungsgründe, die vordem als Richtigkeitsgründe die She mit rückvirkender Kraft als nicht geschlossen erscheinen ließen, zu Aushebungsgründen gemacht, welche die She nur mit Wirkung für die Zukunft auslösen. Damit sind die Wirkungen eines erfolgreichen Aushebungsbegehrens der Scheidung im wesentlichen

gleichgestellt. Weiter hat das Gesetz die Aufhebung und die Scheidung auch in der Verschuldensfrage eng aneinander angevakt. Ein Unterichied lieat allerdings darin, daß bei keinem der Aufhebungsgründe (§§ 35 bis 39 Che(y.) das Verschulden wie in den §§ 47 bis 49 Che(y. Tatbestandsmerkmal ist: dieser Unterschied verliert aber daburch sein Gewicht, daß auch bei den anderen Scheidungsgründen, bei benen die Schuld nicht Latbestandsmerkmal ift (§§ 50 bis 53 und 55 CheG.). die Verschuldensfrage durch den Schuldantrag nach § 61 Abs. 2 EheG. aufgeworfen werden fann. Wenn auch bei der Verschiedenartiakeit der einzelnen Aufhebungsgründe der § 42 Abs. 2 CheG. in der Frage, worin das Berschulden liegt. Unterschiede machen mußte, so ist boch ausbrüdlich die Wirkung des Verschuldens bei Aufhebung und Scheidung der Ehe in gleicher Weise geregelt (§ 42 Abs. 1 Ches.). Darauf aufbauend haben auch §§ 17 und 18 Durchf-BO. vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) das Verschulden in beiden Fällen gleich behandelt. Unter diesen Umständen liegt es von vornherein nahe, Borschriften, die sich ihrer Fassung nach allerdings nur auf die Scheidung beziehen, in erweiterter Austegung auf die im Geset wesentlich fürzer behandelte Cheaushebung anzuwenden.

3. Der gegebene Ausgangspunkt der Betrachtung ist die Widerflage auf Aufhebung der Che seitens des auf Aufhebung ober Scheidung verklagten Chegatten. Diese Widerklage — vor Inkrafttreten bes Chegesetes auf Cheansechtung gerichtet - ist von der Rechtiprechung bes Altreichs auf Grund bes § 615 RBPD. von jeher auch in der bedingten Form zugelassen worden, daß der Anspruch nur für den Fall geltend gemacht werde, daß die Rlage begründet sei (vgl. Jonas-Bohle BBD. Bem. I3 und III3 zu § 615). Dann ist das Gericht, wenn es nicht zur Abweisung der Klage gelangt. genötigt, sich außer mit dem Magevorbringen auch mit der Widerklage zu befassen und über sie zu erkennen. Ist hieran festzuhalten, so bestehen keine durchschlagenden Gründe, es dem Beklagten zu versagen, dasselbe Ziel durch einen schlichten Schulbantrag entiprechend § 60 Abi. 3 und § 61 Abi. 2 CheG. zu erreichen. Denn sowohl im Riele wie im tatfächlichen Ergebnis laufen der Schuldantrag und die bedingte Wiberklage auf dasselbe hinaus: Beide erstreben nicht selbständig die Lösung der Che, sondern versolgen nur für ben Fall, daß die Che auf die Klage hin gelöst wird, das Riel. daß die Wirkungen dieser Lösung — d. i. im wesentlichen die Schuldfrage — so entschieben werben, wie wenn das Auflösungsbegehren auch von dem Beklagten gestellt worden wäre. It dem aber so, dann wäre es eine rein äußerlich am Wortlaut des Gesehes haftende Auslegung, wollte man dem verklagten Spegatten für sein Begehren zwar den Weg der bedingten Aushebungsklage eröffnen, ihm aber lediglich wegen des Fehlens einer entsprechenden Gesehesverweisung im § 42 SheG. den Schuldantrag entsprechend § 60 Abs. 3, § 61 Abs. 2 das. versagen.

Gelangt man banach grundsätlich zur Zulassung eines auf ben Tatbestand des § 42 Abs. 2 CheG. gestützten Schuldantrags entsprechend § 60 Abs. 3 und § 61 Abs. 2 SheG., so muß hier sinngemäß zugleich die in den genannten Vorschriften der Fassung nach nur für die Scheidung getrossene Regelung gelten, daß die Schuldsestellung als Billigseitsausspruch auch noch auf solche Umstände gestützt werden kann, die infolge des Zeitablaufs usw. nicht mehr geeignet sind, angrissenise geltend gemacht zu werden (§ 60 Abs. 3 Saß 2 dal.). Würde man diese Fälle ausscheiden, so würde das ossensichtsich zu Härten und Ungleichheiten sühren, die dem Sinna des Gesetzt widersprächen; so besonders, wenn der dei Abschluß der Sche von dem anderen Teile getäuschte Ehegatte die ihm angetana Unbill verziehen und die Sche fortgesetzt hat und dann von dem anderen Teile wegen eines vielleicht weniger schwerwiegenden Umstandes auf Aussehung oder Scheidung verklagt wird.

Im Geltungsgebiete des österreichischen Prozestrechts kann für die Zulässigteit des Schuldantrags nichts Abweichendes gelten. Allerdings ist hier die Rechtslage insofern anders, als sich aus der versahrensrechtlichen Gestaltung der Widerklage Bedenken gegen eine bedingte Widerklage in dem oben dargelegten Sinn ergeben könnten. Ob diese durchgreisen, kann hier unerörtert bleiben; denn, selbst wenn die bedingte Widerklage versahrensrechtlich unstatthaft sein sollte, würde daraus keineswegs der Schluß gezogen werden können, daß dann für den Geltungsbereich der österreichischen Zivilprozesordnung auch der im Spegesetze gleichmäßig für dessen gesamten Geltungsbereich eröfsnete Weg des schlichten Schuldantrags unstatzhaft wäre.